

**Satzung des Vereins
der AbsolventINNen und FreundINNen der integrierten Studiengänge Physik
„SaarLorLuMNI“**

§1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet „SaarLorLuMNI – Verein der AbsolventINNen und FreundINNen der integrierten Studiengänge Physik“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- 3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur im Rahmen der integrierten Studiengänge Physik der Universitäten: Universität des Saarlandes (Saarbrücken, D), Université Henri Poincaré (Nancy, F) und Université du Luxembourg (Luxembourg, L).
- 4) Der Vereinszweck wird erfüllt durch:
 - ^ die Organisation von Vorträgen, Seminaren und Tagungen zum persönlichen Austausch und der persönlichen & beruflichen Weiterbildung der Mitglieder.
 - ^ die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Ehemaligen und Studierenden sowie zu Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur.
 - ^ die Förderung der Studierenden der integrierten Studiengänge Physik (durch Praktikumsangebote, Besichtigungen von Instituten, Förderpreise, etc.).
 - ^ die Bekanntmachung der Studiengänge in der Öffentlichkeit.
 - ^ die Kontaktpflege durch ein Internet-Forum, sowie regelmäßige Rundschreiben in deutscher und französischer Sprache.
 - ^ die Unterstützung und Beratung der Studierenden der Studiengänge.
 - ^ eine aktuelle Mitgliederliste (Öffentlichkeitsgrad nach Wunsch), digital und alle 2 Jahre als Jahrbuch
- 5) Der Verein ist transnational, er fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen allen Ehemaligen und FreundINNen der integrierten Studiengänge Physik. Arbeitssprache ist deutsch und französisch.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist in §1 Abs. 3) und 4) definiert.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Es gibt 3 Arten der Mitgliedschaft: AbsolventINNen, StudentINNen und FreundINNen des Vereins.
- 2) AbsolventINNen sind ordentliche Mitglieder und besitzen je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. StudentINNen und FreundINNen haben kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Sie werden regelmäßig über geeignete Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen des Vereins informiert.
- 4) Jedes Mitglied kann - gemäß den entsprechenden Vorschriften der Satzung - Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (mind. 1 Monat vor Geschäftsjahresende) gegenüber dem Vorstand und wird zum Geschäftsjahresende rechtskräftig.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Organisationsfriedens. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des
- 4) Ausschlussbescheides Beschwerde bei dem/der Vorsitzenden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- 5) Bei Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt keine Rückerstattung der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die KassenprüferINNEN.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIN.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nur stimmberechtigte Mitglieder können sich zur Wahl stellen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die ehemaligen Vorstandsmitglieder sollen den neuen Vorstand nach Möglichkeit einarbeiten.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, oder eine Mitgliederversammlung zur Wahl des ausgefallenen Mitglieds einzuberufen.
- 4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den/die ersteN VorsitzendeN zusammen mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung,
 5. eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
 6. die Vorbereitung und
 7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 6) Der/die SchatzmeisterIn ist für die Verwaltung der eingehenden Beträge, sonstige Geld- und Sachmittel und für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zuständig. Er/Sie erstellt einen Jahresabschluss.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferINNEN, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die KassenprüferINNEN erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der KassenprüferINNEN,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten. Die Mitglieder sind in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet wurde. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform Änderungen der Tagesordnung beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Stehen die beiden genannten Vorstandsmitglieder nicht zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung eineN VersammlungsleiterIN.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied durch Ermächtigung in Textform möglich. Auf ein Mitglied können höchstens zwei Stimmen übertragen werden. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- 5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der AbsolventINNEN mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des VersammlungsleiterIN/S. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

- 6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollantIN/EN zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, in Textform gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 1) Die Beschlussfassung ist auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform möglich. In diesem Fall hat der Vorstand den Mitgliedern eine Beschlussvorlage zuzuleiten und diese aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Beschlussvorlage ihr Votum abzugeben. Beschlüsse in Textform werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der fristgerecht eingegangenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit. Wahlen sowie Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung können nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ aller Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung (Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Universitäten: Universität des Saarlandes, Université de Nancy, Université du Luxembourg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
2. Als LiquidatorINNen werden der/die erste Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIN bestellt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08. Mai 2010 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 28. November 2010 sowie am 16. April 2014 geändert.

Eching, den 16. April 2014

Die vorstehende Satzung stimmt mit den bisherigen Satzungsbestimmungen und der Änderung vom 16.04.14 überein.